

## **Allgemeine Geschäfts- und Servicebedingungen der Katalytics GmbH**

Stand: April 2020

### **1. Regelungen für alle Vertragsarten**

#### **1.1 Geltungsbereich, Struktur der Servicebedingungen**

1.1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für die Geschäftsbeziehung zwischen der Katalytics GmbH (nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt) und dem Kunden. Sie gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne des § 14 BGB sowie rechtsfähigen Personengesellschaften oder Kleingewerbetreibenden, eingetragenen Vereinen oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts.

1.1.2 Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Kunden, die den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers widersprechen, wird schon jetzt widersprochen. Bedingungen des Kunden werden nur Bestandteil, wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch, wenn der Auftragnehmer seine Leistungen in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen vorbehaltlos erbringt.

1.1.3 Die auf die Geschäftsbeziehung zwischen Auftragnehmer und Kunde anwendbaren Regelungen gelten in der folgenden Reihenfolge:

- a) Die Leistungsbeschreibungen,
- b) diese Servicebedingungen Ziffer 2,
- c) diese Servicebedingungen Ziffer 1,
- d) die Regelungen des BGB und HGB,
- e) weitere gesetzliche Regelungen.

#### **1.2 Vertragsschluss**

1.2.1 Der Auftragnehmer ist an von ihm abgegebene Angebote bis zu der im Angebot enthaltenen Frist gebunden. Im Übrigen ist das Angebot des Auftragnehmers freibleibend.

1.2.2 Der Auftragnehmer kann Angebote von Kunden innerhalb von fünf Tagen annehmen.

#### **1.3 Vergütung und Zahlungsbedingungen**

1.3.1 Der Auftragnehmer berechnet seine Vergütung zeitabhängig. Soweit nicht anders vereinbart, wird in Zeiteinheiten von 30 Minuten abgerechnet.

1.3.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Vergütungen monatlich abzurechnen. Bei der Erstellung von Software erfolgt die Rechnungsstellung unmittelbar nach Abnahme. Bei Pauschalangeboten ohne zeitabhängige Berechnung hat der Kunde nach Erhalt der entsprechenden Rechnung 50% des vereinbarten Honorars als Anzahlung zu leisten.

1.3.3 Der Kunde ist verpflichtet innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung den ausgewiesenen Betrag auf das auf der Rechnung angegebene

Konto einzuzahlen oder zu überweisen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist, die somit kalendermäßig bestimmt ist, kommt der Kunde auch ohne Mahnung in Verzug.

1.3.4 Alle Preise sind Netto-Preise zuzüglich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.

1.3.5 Soweit nicht anders vereinbart ist, berechnet der Auftragnehmer seine Vergütung zu den bei Leistungserbringung allgemein gültigen Preisen. Die Preise richten sich nach der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Preisliste. Bei Abrechnung nach Zeitaufwand wird der Auftragnehmer einen Tätigkeitsnachweis erstellen, den der Kunde innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungsstellung beim Auftragnehmer einsehen und gegebenenfalls beanstanden kann.

#### **1.4 Laufzeit**

1.4.1 Soweit nicht anders vereinbart und sofern der Vertrag widerkehrende Leistungen zum Inhalt hat, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Ist eine Laufzeit vereinbart, verlängert sich die Vertragslaufzeit jeweils um die vereinbarte Laufzeit, sofern nicht vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit mit angemessener Frist gekündigt wird. Im Falle einer Laufzeit von einem Monat beträgt diese Frist eine Woche, im Falle einer Laufzeit von einem Jahr beträgt sie drei Monate.

1.4.2 Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere dem wiederholten Verstoß gegen die vertraglichen Hauptpflichten bleibt unberührt.

1.4.3 Bei wirtschaftlichem Unvermögen des Kunden, seine Pflichten gegenüber dem Auftragnehmer zu erfüllen, kann der Auftragnehmer bestehende Austauschverträge mit dem Kunden durch Rücktritt fristlos beenden. Dies gilt auch bei einem Insolvenzantrag des Kunden. § 321 BGB und § 112 InsO bleiben unberührt. Der Kunde wird den Auftragnehmer frühzeitig schriftlich über eine drohende Zahlungsunfähigkeit informieren.

1.4.4 Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt.

1.4.5 Im Falle einer Kündigung behält der Auftragnehmer seinen Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen, es sei denn, der Kunde weist innerhalb von vier Wochen nach Erklärung der Kündigung nach, dass die Leistung für ihn nicht nutzbar und ohne Interesse ist.

#### **1.5 Mitwirkungspflichten des Kunden**

1.5.1 Eine wesentliche Voraussetzung für die Erbringung der vereinbarten Leistungen durch den Auftragnehmer ist die Mitwirkung des Kunden. Ins-

besondere ist der Kunde verpflichtet, (1) auch ungefragt Auskünfte über solche Umstände zu erteilen, die von Bedeutung für die Vertragsdurchführung sein können; (2) dem Auftragnehmer verantwortliche Mitarbeiter zu benennen, die als Ansprechpartner im Hause des Kunden zur Verfügung stehen und entscheidungsbefugt sind, was die Durchführung dieses Vertrages angeht; (3) rechtzeitig vor Beginn der Tätigkeiten des Auftragnehmers sicherzustellen, dass die aufgezeichneten Daten im Falle einer Vernichtung oder Verfälschung mit vertretbarem Aufwand auf maschinell lesbaren Datenträgern rekonstruiert werden können (Datensicherung). Ist dies nicht der Fall, ist der Kunde verpflichtet, den Mitarbeitern des Auftragnehmers vor Aufnahme der Arbeiten davon Mitteilung zu machen. Der Auftragnehmer wird sodann die für die Datensicherung notwendigen Arbeiten aufgrund gesonderten Dienstleistungsauftrages des Kunden durchführen und gesondert berechnen.

1.5.2 Supportfälle sind dem Auftragnehmer vom Kunden unter Nennung des Namens, der Telefonnummer und der Kontaktadresse inkl. E-Mailadresse unverzüglich der zuständigen Abteilung des Auftragnehmers zu melden. Darüber hinaus hat der Kunde die genauen Umstände des Supportfalls sowie die ggf. von der Software abgesetzten Störungsmeldungen und des Weiteren (sofern vom Kunden bereits durchgeführt) die Einzelheiten und Ergebnisse von Tests hinsichtlich der Störung per E-Mail im Dialog mit einem Mitarbeiter des Auftragnehmers und – sofern vom Auftragnehmer verlangt – schriftlich mitzuteilen. Der Kunde wird Nachfragen zum jeweiligen Supportfall umgehend beantworten und zur Verfügung gestellte Diagnose-Tools auf Anweisung einspielen.

1.5.3 Die für die Durchführung der Servicearbeiten erforderlichen technischen Einrichtungen wie Stromversorgung, Telefon- und Internetverbindung und Datenübertragungsleitungen hält der Kunde funktionsbereit und stellt sie kostenlos zur Verfügung, ebenso gewährt er bei Bedarf Zugang zu den Systemen.

1.5.4 Der Kunde ist verpflichtet, verfügbare Programmverbesserungen und Updates unverzüglich aufzuspielen. Es wird der Support nur für die Software geschuldet, die auf dem neuesten Stand ist. Gegebenenfalls erforderliche Updates können vom Auftragnehmer kostenpflichtig aufgespielt werden.

1.5.5 Der Kunde ist verpflichtet, eine aktuelle Software gegen Computerviren und Malware einzusetzen und deren Funktion zu überprüfen.

1.5.6 Der Kunde ist verpflichtet sämtliche Mindestanforderung der eingesetzten Produkte einzuhalten. Für Hard- und Software, die nicht den Mindestanforderungen entspricht, wird kein Support geschuldet.

1.5.7 Der Kunde ist für die Einführung und Aufrechterhaltung eines IT-Sicherheitskonzeptes verantwortlich.

1.5.8 Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die vertraglichen Leistungen, insbesondere die Software, vor unbefugtem Zugriff Dritter zu schützen.

1.5.9 Verletzt der Kunde diese Mitwirkungspflicht, ist der Auftragnehmer nicht mehr an eventuell vereinbarte Zeitpläne gebunden und dann die Auftragsbearbeitung nach eigenem Ermessen priorisieren. Entsteht dem Auftragnehmer durch die Verletzung der Mitwirkungspflichten ein zusätzlicher Aufwand, hat der Kunde diesen zusätzlichen Aufwand zu ersetzen. Grundlage der Berechnung dieses Zusatzaufwandes sind die jeweils gültigen Preislisten des Auftragnehmers. Dies gilt auch wenn ein Festpreis vereinbart wurde.

1.5.10 Support- und Servicearbeiten sind kostenpflichtig und werden auch dann berechnet, wenn ein Fehler oder eine Störung nicht behoben werden kann.

## 1.6 Change Request

1.6.1 Der Kunde ist berechtigt, Änderungen des Leistungsumfanges zu verlangen. Das Verlangen ist dem Auftragnehmer schriftlich zu übermitteln.

1.6.2 Die Änderung ist vereinbart, wenn ihr der Auftragnehmer zustimmt. Tut er dies nicht innerhalb von 14 Kalendertagen ab Zugang des Änderungsverlangens und verlangt er auch keine Prüfung nach dem folgenden Absatz, gilt das Änderungsverlangen als abgelehnt. Der Vertrag ist dann mit dem bisherigen Inhalt auszuführen.

1.6.3 Erfordert das Änderungsverlangen von dem Auftragnehmer eine umfangreiche Prüfung, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar ist, so kann er hierfür eine Vergütung insofern verlangen, als er den Kunden schriftlich darauf hingewiesen und der Kunden daraufhin den Prüfungsauftrag schriftlich erteilt hat; die Frist, bis zu deren Ablauf dem Kunden das Ergebnis der Prüfung schriftlich mitgeteilt sein muss, ist einvernehmlich festzulegen.

1.6.4 Beeinflusst die Änderung einer Leistung oder einer Forderung zur Vertragsausführung vertragliche Regelungen, z.B. Preis, Ausführungsfristen, Abnahme, wird der Auftragnehmer seine Zustimmung von einer Anpassung des Vertrages nebst Anlagen nach dem jeweils aktuellen Stand abhängig machen. Stimmt er ohne ein solches Änderungsbegehren der Vertragsänderung zu, ist er verpflichtet, die geänderten Leistungen im Rahmen der bestehenden Vereinbarungen auszuführen.

1.6.5 Verlangt der Auftragnehmer in seiner Zustimmung zum Änderungsbegehren des Kunden die Anpassung des Vertrages, wird der Kunde binnen 2 Wochen mitteilen, ob er die Vertragsanpassung

hinnimmt oder nicht. Antwortet er nicht, wird die vom Kunden verlangte Vertragsanpassung zu den vom Auftragnehmer beschriebenen geänderten Konditionen durchgeführt.

### **1.7 Subunternehmer**

Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen Dritte zu beauftragen.

### **1.8 Haftung**

1.8.1 Der Auftragnehmer haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen, sowie in Haftungsfällen nach dem Produkthaftungsgesetz.

1.8.2 Der Auftragnehmer haftet bei einer vorsätzlich oder fahrlässig begangenen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten), wobei die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit auf den auf den vertragstypischen unmittelbaren Durchschnittsschaden beschränkt ist. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist.

1.8.3 Bei Verletzung von unwesentlichen Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, wobei die Haftung bei einer grobfahrlässigen Verletzung ebenfalls auf den vertragstypischen unmittelbaren Durchschnittsschaden beschränkt ist.

1.8.4 Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer nicht.

1.8.5 Für den Verlust von Daten und deren Wiederherstellung haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Kunden nur, wenn ein derartiger Verlust durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen vermeidbar gewesen wäre. Etwaige Haftung nach DSGVO bleibt unberührt. Die Haftung des Auftragnehmers für Datenverlust ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der eingetreten wäre, um anhand vorhandener Sicherungskopien die verlorenen Daten auf der Anlage des Kunden wiederherzustellen.

1.8.6 Der Auftragnehmer haftet nicht für den Fall, dass auf Daten, welche über das Internet übertragen werden, durch hinreichend versierte Teilnehmer zugegriffen werden kann oder diese Daten verändert werden.

1.8.7 Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die darauf beruhen, dass eine bestimmte Leistung nicht an einen vereinbarten Termin erbracht werden kann, soweit die Gründe für die Verzögerung nicht aus dem Einflussbereich des Auftragnehmers stammen.

1.8.8 Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für außerhalb des vertraglich vereinbarten Bereichs liegende Ereignisse und Umstände.

1.8.9 Der Auftragnehmer haftet nicht für Fälle höherer Gewalt.

1.8.10 Der Auftragnehmer haftet nicht für bereitgestellte Software und von Dritten bezogene Patches, Updates oder sonstige Programmierneuerungen.

### **1.9 Vertraulichkeit, Obhutspflichten, Kontrollrechte**

1.9.1 Die Parteien können bei der Abwicklung des Vertragsverhältnisses Zugang zu Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen der jeweils anderen Partei sowie zu personenbezogenen Daten über Mitarbeiter, Kunden oder Geschäftspartner erhalten. Jede Partei wird solche vertraulichen Informationen und Personendaten mit größter Sorgfalt und Vertraulichkeit behandeln, die Daten nur zum Zwecke der Erfüllung dieses Vertrages unter Beachtung der von der anderen Partei hierfür erteilten Weisungen verwenden und Dritten in keiner Art und Form, weder ganz noch auszugsweise zugänglich machen.

1.9.2 Die Parteien werden beim Umgang mit Personendaten die anwendbaren Bestimmungen des Datenschutzgesetzes beachten und insbesondere angemessene organisatorische und technische Maßnahmen zur Verhinderung unbeabsichtigter Veränderung, Zerstörung oder Bekanntgabe der Daten treffen. Jede Partei stellt sicher, dass personenbezogene Daten auf Datenträgern vor deren weiteren Verwendung gelöscht werden. Jede Partei hat das Recht, sich bei der anderen Partei über die zur Gewährleistung der Datensicherheit getroffenen Maßnahmen zu überzeugen.

1.9.3 Jede Partei wird ihren Mitarbeitern, Beauftragten oder Unterauftragnehmern die Pflichten in Bezug auf Vertraulichkeit und Datenschutz durch Vereinbarung oder Weisung auferlegen und steht für deren Erfüllung ein.

### **1.10 Schutzrechte**

Der Kunde ist nicht berechtigt, vorhandene Schutzrechtsvermerke, Kennzeichnungen oder Eigentumshinweise des Auftragnehmers an oder in der Software zu beseitigen. In gegebenenfalls vom Kunden erstellte Kopien wird er die entsprechenden Vermerke, Kennzeichnungen und Hinweise aufnehmen.

### **1.11 Abtretung von Rechten**

Die Rechte des Kunden aus den mit dem Auftragnehmer getätigten Geschäften sind ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht übertragbar. Der Kunde ist nur berechtigt, gegenüber Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen, wenn seine Forderung unstreitig oder rechtskräftig

festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur ausüben, wenn es aus dem gleichen Rechtsverhältnis stammt.

### **1.11 Verjährung**

Ansprüche des Kunden gegenüber dem Auftragnehmer verjähren - mit Ausnahme etwaiger Mängel- und Gewährleistungsansprüche - in einem Jahr ab Kenntnis von den anspruchsbegründenden Tatsachen, spätestens jedoch in fünf Jahren nach Erbringung der Leistung, sofern nicht gemäß Ziffer 1.11 unbeschränkt gehaftet wird.

### **1.12 Rechtswahl**

Für das Vertragsverhältnis gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

### **1.13 Gerichtsstand**

Alleiniger Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis sowie über seine Wirksamkeit ist, wenn der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder seinen Sitz im Ausland hat, nach Wahl des Auftragnehmers der Sitz des Auftragnehmers oder der Sitz des Kunden.

### **1.14 Schlussbestimmungen**

1.14.1 Von den Bestimmungen dieses Vertrags abweichende oder zusätzliche Vereinbarungen sind nur wirksam in Form einer schriftlichen Zusatzvereinbarung zu dem von den Parteien geschlossenen Vertrag, in dem auf die abgeänderten Bedingungen Bezug genommen wird. Auch die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform.

1.14.2 Die Auftragsabwicklung erfolgt durch automatisierte Datenverarbeitung des Auftragnehmers. Der Kunde ist damit einverstanden, dass seine Daten vom Auftragnehmer elektronisch erhoben, gespeichert, genutzt und verarbeitet werden.

1.14.3 Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt.

## **2. Regelungen zu Verträgen über die Entwicklung von Software**

### **2.1 Anwendungsbereich**

Die Bedingungen dieser Ziffer 2 regeln die Erstellung von Software und gehen den ergänzenden Regelungen in Ziffer 1 vor.

### **2.2 Allgemeine Regelungen zur Erstellung von Software**

2.2.1 Die Entwicklung von Software setzt ein Konzept und ggfs. ein Design/Layout voraus, welche vom Kunden gestellt oder vom Auftragnehmer

entworfen werden. Kunde und Auftragnehmer werden sich auf eine Leistungsbeschreibung verständigen.

2.2.2 Eine gesonderte Dokumentation der Software erfolgt nicht. Die Software wird nach dem Clean Code Paradigma entwickelt und ist daher aus sich heraus verständlich. Eine zusätzliche schriftliche Dokumentation erbringt der Auftragnehmer nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und gegen gesonderte Berechnung.

2.2.3 Die Software wird durch den Auftragnehmer in einer Sandbox Umgebung getestet. Test im Live-Betrieb sind nicht vorgesehen.

2.2.4 Der Kunde trägt dafür Sorge, dass die vom Auftragnehmer oder Softwarehersteller veröffentlichten Systemvoraussetzungen beim Kunden erfüllt sind. Andernfalls ist eine fehlerfreie Nutzung der Software nicht möglich.

2.2.5 Der Auftragnehmer behält sich vor, für den Fall des Zahlungsverzugs oder der Kündigung des Softwaremietvertrags die Laufzeit der Lizenz zeitlich zu befristen. Der Kunde wird durch die Software oder durch Auftragnehmer auf den Auslauf der Lizenz hingewiesen.

2.2.6 Besteht zwischen den Parteien ein Pflegevertrag, richtet sich die Beseitigungsfrist für Mängel nach den in diesem Pflegevertrag vorgesehenen Zeiten.

2.2.7 Der Kunde ist berechtigt, eine Sicherungskopie des ihm überlassenen Datenträgers zu erstellen. Der Kunde hat auf der erstellten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie einen Urheberrechtsvermerk des Auftragnehmers sichtbar anzubringen.

2.2.8 Der Kunde ist ausschließlich dann berechtigt, die Software zu dekompileieren und zu vervielfältigen, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Verkäufer dem Kunden die hierzu notwendigen Informationen auf Anforderung nicht innerhalb angemessener Frist zugänglich gemacht hat.

2.2.9 Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht von der Vertragssoftware entfernt oder verändert werden.

2.2.10 Gegenstände unter Eigentums- oder Rechtsvorbehalt darf der Kunde weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Dem Kunden ist nur als Wiederverkäufer eine Weiterveräußerung im gewöhnlichen Geschäftsgang unter der Bedingung gestattet, dass dem Auftragnehmer vom Kunden dessen Ansprüche gegen seine Abnehmer im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung wirksam abgetreten worden sind und der Kunde seinem Abnehmer das Eigentum unter Vorbehalt der Zahlung überträgt. Der Kunde tritt durch den Vertragsabschluss seine Ansprüche im Zusammenhang mit solchen Veräußerungen gegen seine Abnehmer

sicherungshalber an den Auftragnehmer ab, der diese Abtretung gleichzeitig annimmt.

### **2.3 Zeitplan / Projektentwicklung**

2.3.1 Die Softwareentwicklung zu Festpreisen erfolgt in den folgenden Phasen:

- Konzeptionsphase
- Designphase
- Entwicklungsphase
- Rollout

2.3.2 Nach Abschluss jeder Phase wird der Auftragnehmer dem Kunden die bis dahin erzielten Arbeitsergebnisse vorlegen und um Feedback bitten. Der Kunden hat die Möglichkeit, innerhalb von 10 Tagen Feedback zu geben, welches der Auftragnehmer mit dem Kunden besprechen und dann ggfs. einarbeiten wird. Gibt der Kunde kein oder kein fristgerechtes Feedback, gilt die Phase als genehmigt.

2.3.3 Ziffer 1.5.9 bleibt unberührt.

2.3.4 Zeitpläne, Deadlines, Milestones etc. sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich zugesagt wurden. Abweichungen, auch während der Auftragsbearbeitung, sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt wurden. Im Übrigen gilt Ziffer 1.6.

### **2.4 Abnahmeprozess**

2.4.1 Der Kunde wird unmittelbar nach Mitteilung der Abnahmebereitschaft durch den Auftragnehmer die Abnahmeprüfung vornehmen und die Übereinstimmung mit der Leistungsbeschreibung überprüfen.

2.4.2 Der Kunde erklärt innerhalb von 10 Tagen nach Mitteilung der Abnahmebereitschaft die Abnahme oder lehnt diese ab. Erklärt sich der Kunde nicht innerhalb dieser Frist, gilt die Software als abgenommen.

### **2.5 Nutzungsrechte**

2.5.1 Unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung des vereinbarten Entgeltes erhält der Kunde ein nicht ausschließliches, zeitlich unbeschränktes Recht zur Nutzung der Software im in diesem Vertrag eingeräumten Umfang. Vor vollständiger Bezahlung des vereinbarten Entgeltes stehen sämtliche Datenträger sowie die übergebene Benutzerdokumentation unter Eigentumsvorbehalt. Die Software darf nur durch maximal die Anzahl natürlicher Personen gleichzeitig genutzt werden, die der vom Kunden erworbenen Lizenzen entspricht. Die zulässige Nutzung umfasst die Installation der Software, das Laden in den Arbeitsspeicher sowie den bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den Kunden. Die Anzahl der Lizenzen sowie Art und Umfang der Nutzung bestimmen sich im Übrigen nach dem Lizenzzertifikat. In keinem Fall hat der Kunde das Recht, die erworbene Software zu ver-

mieten oder in sonstiger Weise unter zu lizenzieren, sie drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder sie Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, z.B. im Wege des Application Service Providing oder als „Software as a Service“. Ziffer 2.3.2 bleibt unberührt.

2.5.2 Der Kunde ist berechtigt, die erworbene Kopie der Software einem Dritten unter Übergabe des Lizenzzertifikats, des Lizenzschlüssels und der Dokumentation dauerhaft zu überlassen. In diesem Fall wird er die Nutzung des Programms vollständig aufgeben, sämtliche installierten Kopien des Programms von seinen Rechnern entfernen und sämtliche auf anderen Datenträgern befindlichen Kopien löschen oder dem Verkäufer übergeben, sofern er nicht gesetzlich zu einer längeren Aufbewahrung verpflichtet ist. Auf Anforderung des Verkäufers wird der Kunde ihm die vollständige Durchführung der genannten Maßnahmen schriftlich bestätigen oder ihm gegebenenfalls die Gründe für eine längere Aufbewahrung darlegen.

2.5.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, angemessene technische Maßnahmen zum Schutz vor einer nicht vertragsgemäßen Nutzung der Software zu treffen. Nutzt der Kunde die Software in einem Umfang, der die erworbenen Nutzungsrechte qualitativ (im Hinblick auf die Art der gestatteten Nutzung) oder quantitativ (im Hinblick auf die Anzahl der erworbenen Lizenzen) überschreitet, so wird er unverzüglich die zur erlaubten Nutzung notwendigen Nutzungsrechte erwerben. Unterlässt er dies, so wird der Auftragnehmer die ihm zustehenden Rechte geltend machen.

### **2.6 Leistungsstörung, Gewährleistung**

2.6.1 Der Kunde hat die Leistung unverzüglich auf Mängel zu untersuchen und dabei dem Auftragnehmer alle feststellbaren Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen; anderenfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

2.6.2 Der Auftragnehmer ist im Falle eines Sachmangels zunächst zur Nacherfüllung berechtigt, d.h. nach eigener Wahl zur Beseitigung des Mangels („Nachbesserung“) oder Ersatzlieferung. Im Rahmen der Ersatzlieferung wird der Kunde gegebenenfalls einen neuen Stand der Software übernehmen, es sei denn dies führt zu unzumutbaren Beeinträchtigungen. Bei Rechtsmängeln wird der Auftragnehmer dem Kunden nach eigener Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an

der Vertragssoftware verschaffen oder diese so abändern, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden.

2.6.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Gewährleistung in den Räumlichkeiten des Kunden zu erbringen. Der Auftragnehmer genügt seiner Pflicht zur Nachbesserung auch, indem er mit einer automatischen Installationsroutine versehene Updates auf seiner Homepage zum Download bereitstellt und dem Kunden telefonischen Support zur Lösung etwa auftretender Installationsprobleme anbietet.

2.6.4 Das Recht des Kunden, im Falle des zweimaligen Fehlschlagens der Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach seiner Wahl den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurück zu treten, bleibt unberührt. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht bei unerheblichen Mängeln.

2.6.5 Mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen verjähren Gewährleistungsansprüche aufgrund von Sachmängeln bei neuen Sachen in einem Jahr. Die Verjährung beginnt im Falle des Verkaufs auf einem Datenträger mit der Ablieferung der Vertragssoftware, im Falle des Verkaufs mittels Downloads aus dem Internet nach Mitteilung und Freischaltung der Zugangsdaten für den Downloadbereich. Beim Kauf gebrauchter Sachen ist die Gewährleistung ausgeschlossen.

2.6.6 Der Kunde kann ausschließlich in Fällen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung der Pflicht des Auftragnehmers zur Lieferung mangelfreier Sachen Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Er hat den eingetretenen Schaden dem Grunde und der Höhe nach nachzuweisen. Gleiches gilt für die vergeblichen Aufwendungen.